



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Vorlesung Grundkurs Staatsrecht II

# Grundrechte

Dr. Jochen Rauber

08.05.2018



## Übersicht

1. Wiederholung und Fortsetzung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I, 1 I GG
2. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II 1 GG
3. Freiheit der Person, Art. 2 II 2, 104 GG



## Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I, 1 I GG

- Schutz eines „autonomen Bereichs privater Lebensgestaltung, in dem der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann“ (BVerfG); im Übrigen Fallgruppen:
  - Recht auf Persönlichkeitsentfaltung (z.B. drittes Geschlecht, Kenntnis der Abstammung, Recht auf Resozialisierung)
  - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (z.B. Vorratsdatenspeicherung, Kfz-Kennzeichen-Erfassung)
  - Recht am eigenen Bild und am eigenen Wort/Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit (z.B. nie gegebene Interviews)
  - Recht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (z.B. Onlinedurchsuchung)



## Insbesondere: Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

- Hintergrund: „PC ist der neue Aktenordner“
- Kritik: Neuschöpfung überflüssig!?
- Abgrenzungsschwierigkeiten:
  - Verhältnis zu Art. 13 GG?
  - Verhältnis zu Art. 10 I GG?



## Persönlicher Schutzbereich

- Natürliche Personen unproblematisch
- Schwierig: Allgemeines Persönlichkeitsrecht für juristische Personen?
  - Art. 19 III GG: „ihrem Wesen nach anwendbar“
  - Problem: Menschenwürdegehalt des Art. 1 I GG
  - Spezialität des Art. 12 I GG?



## Eingriff

- Unterschiedliche Formen, aber: nicht erst Datenverarbeitung, auch bereits Datenerhebung und -speicherung sind Eingriffe
- Oftmals heimliche Eingriffe → Rechtsschutzprobleme!
- Kategorisierung der Eingriffe nach der sog. **Sphärentheorie**
  - Intimsphäre: engster Persönlichkeitsbereich, absolut unantastbar, z.B.: Sexualleben?
  - Privatsphäre: enger persönlicher Lebensbereich, z.B. Familienleben
  - Sozialsphäre: Bereich der Persönlichkeit, mit dem sich eine Person in die Öffentlichkeit begibt



## Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- Schwierigkeit der Grundrechtskombination: Art. 2 I GG: einfacher Gesetzesvorbehalt vs. Art. 1 I GG: absolut unbeschränkbar
- Kompromiss: Anwendung des einfachen Gesetzesvorbehalts mit Abstufungen nach der Sphärentheorie
  - Eingriffe in Intimsphäre: keine Rechtfertigung möglich
  - Eingriffe in Privatsphäre: Rechtfertigung möglich, aber strenge Anforderungen an Verhältnismäßigkeit
  - Eingriffe in Sozialsphäre: Rechtfertigung möglich, nur schwacher Schutz

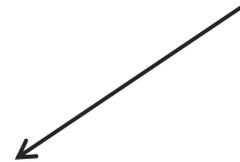


## Einschub: Strukturierung der VHM-Prüfung

- Legitimes Ziel – Geeignetheit – Erforderlichkeit – Angemessenheit
- Insbesondere: Angemessenheit
  - Identifikation: Welche Rechtsgüter stehen sich gegenüber?
  - Abstrakte Gewichtung: Wie gewichtet die Verfassung die Rechtsgüter losgelöst vom konkreten Fall zueinander?
  - Konkrete Gewichtung: Wie intensiv wird im konkreten Fall in das eine Rechtsgut eingegriffen, wie intensiv wird das verfolgte Ziel durch den Eingriff gefördert?
    - hier kommen Privat- und Sozialsphäre zur Sprache
  - Ergebnis



## Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II 1 GG



Recht auf Leben,  
Art. 2 II 1 Var. 1 GG

Leben  
=  
körperliches Dasein,  
biologisch-physische  
Existenz

Recht auf körperliche  
Unversehrtheit,  
Art. 2 II 1 Var. 2 GG

Körperliche Unversehrtheit  
=  
Körperliche und psychische  
Gesundheit (Freiheit vom  
Schmerzen, pathologischen  
Zuständen, etc.)



## Schutzbereich: Grenzfälle

- Wann beginnt, wann endet das grundrechtlich geschützte Leben?
  - Beginn: Schutz des Nasciturus? (str.)
  - Ende: Hirntod
- Gibt es ein Grundrecht auf Suizid (z.B. Hungerstreik und Zwangsernährung)?
  - Pro: negative Dimension des Rechts auf Leben (Recht auf Nicht-Leben)
  - Con: Objektive Dimension des Lebensschutzes (Leben als verfassungsrechtlich geschützter Wert), Freitod aber über Art. 2 I GG geschützt

# Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

## Eingriffe

- Bzgl. Recht auf Leben:
  - Klare Fälle: Todesstrafe, finaler Rettungsschuss, alte Fassung des § 14 III LuftSiG
  - Problematisch: Auch bei bloßer Gefährdung des Lebens (z.B. Verpflichtung zum Wehr-/Kriegsdienst)?

# Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

## Eingriffe

- Bzgl. Recht auf körperliche Unversehrtheit
  - Klare Fälle: Schlagstockeinsatz, körperliche Züchtigung und sonstige Schädigungen der Gesundheit
  - Wichtig: Auch lege artis ausgeführte ärztliche Heileingriffe, z.B. Blutentnahme für Alkoholkontrolle, sind Grundrechtseingriffe
  - Schwieriger und strittig: Zwangsweise Kürzung der Haar- oder Barttracht, z.B. im Polizei- oder Wehrdienst



## Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- Schranken: laut Art. 2 II 3 GG „aufgrund eines Gesetzes“ einschränkbar, aber nach h.M. formelles Gesetz erforderlich  
arg.: Wesentlichkeitstheorie
- Schranken-Schranken
  - Verbot der Todesstrafe, Art. 102 GG; könnte man das aufheben?
  - Verbot seelisch körperlicher Misshandlungen, Art. 104 I 2 GG
  - Verhältnismäßigkeit: Möglichkeit der Abwägung von Leben?



## Sonderkonstellation: Schutzpflichten aus Art. 2 II 1 GG

- Recht auf Leben enthält neben Abwehrrecht auch eine Schutzpflicht
  - arg.: Irreversibilität von Verletzungen
  - arg.: Art. 1 I 2 GG
  - arg.: objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte
- Relevant insbes. bei gesellschaftlichen oder technischen Entwicklungen denen das Individualrecht hilflos gegenübersteht



## Sonderkonstellation: Schutzpflichten aus Art. 2 II 1 GG

- Aber: Weiter Entscheidungsspielraum bzgl der Erfüllung der Schutzpflicht, Maßstab: Untermaßverbot
- Verletzt, wenn...
  - ... überhaupt keine Schutzmaßnahmen getroffen wurden (~Geeignetheit)
  - ... besserer Schutz möglich, ohne dass andere private oder öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (~Erforderlichkeit)
  - ... Hinnahme der verbleibenden Störung bzw Gefährdung bei Abwägung mit entgegenstehenden Interessen nicht hinnehmbar ist (~Angemessenheit, aber: weiter Spielraum!)



## Sonderkonstellation: Schutzpflichten aus Art. 2 II 1 GG

- Beispielsfälle:
  - Schwangerschaftsabbruch – BVerfGE 39, 1 vs. BVerfGE 88, 203
  - Schleyer-Entführung – BVerfGE 46, 160
  - AKW-Fälle – z.B. BVerfGE 49, 81



## Freiheit der Person, Art. 2 II 2 GG

- Schützt die körperliche Bewegungsfreiheit
- Systematik: Warum in Art. 2 geregelt?
- Eingriffe
  - Freiheitsbeschränkung: kurzfristige Aufhebungen der physischen Bewegungsfreiheit (str., a.A.: Aufhebung der Bewegungsfreiheit nach nur einer Richtung)
  - Freiheitsentziehung: Beschränkung nach allen Seiten hin für gewisse Mindestdauer
- Schranken-Schranke: Art. 104 I, II GG



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!